



# **Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen in der Wasserwacht Bayern**

- 1. Ziel und Zweck**
- 2. Lehrgänge zum DRSA Bronze, Silber, Gold**
  - 2.1 Lehrgang zum DRSA Bronze**
  - 2.2 Lehrgang zum DRSA Silber**
  - 2.3 Lehrgänge zum DRSA Gold**
  - 2.4 Wiederholungsprüfungen**
- 3. Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst (WRD)**
- 4. Lehrkräfte, Lehrberechtigung und Lehrgruppen**
  - 4.1 Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst**
  - 4.2 Ausbilder Rettungsschwimmen**
  - 4.3 Instruktoren Rettungsschwimmen**
  - 4.4 Fortbildungen für Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und für Ausbilder Rettungsschwimmen**
  - 4.5 Gültigkeit von Lehrscheinen und Lehrberechtigung**
  - 4.6 Bezirksausbilder Rettungsschwimmen und Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen**
  - 4.7 Landesbeauftragter Rettungsschwimmen und Landeslehrgruppe Rettungsschwimmen**
- 5. Schlussbestimmungen**
  - 5.1 Anerkennung der Qualifikation „Instruktor Reanimation mit AED“**
  - 5.2 Anerkennung von Lehrscheinen des Öffentlichen Dienstes als Lehrscheine Rettungsschwimmen der Wasserwacht**
  - 5.3 Anerkennung von Lehrscheinen anderer DRK-Landesverbände und Organisationen**
  - 5.4 Muster für die Nummerierung von Urkunden**
  - 4.5 Muster für die Nummerierung von Lehrberechtigung**

## **Anlage – Allgemeiner Teil der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen-Retten-Tauchen (DPO S-R-T)**

Die vorliegende APV tritt gemäß Beschluss der Landesleitung der Wasserwacht Bayern vom 10.10. 2015 ab 01.01.2016 für die Wasserwacht Bayern in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche grammatische Form verwendet (generisches Maskulinum). Gemeint sind stets beide natürlichen Geschlechter.



## **1. Ziel und Zweck**

Die Ausbildung im Rettungsschwimmen und die Abnahme der Deutschen Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) sind Kernaufgaben der Wasserwacht (WW).

Profunde und fachlich hochwertige Ausbildung im Rettungsschwimmen dient sowohl der Prävention als auch dem Erwerb und Erhalt der Rettungsschwimmkenntnisse. Die Ausbildung erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Grundstandard, der durch die Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen-Retten-Tauchen (DPO S-R-T) vorgegeben ist.

Die Inhalte richten sich nach aktuellen Leitlinien, Handlungsempfehlungen und Erkenntnissen der nationalen und internationalen Fachgesellschaften sowie nach Vorgaben des Bundes- und Landesverbandes.

Die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift gilt verbindlich für die Wasserwacht in Bayern.

Folgende Qualifikationen können in der Wasserwacht Bayern erworben werden:

- Rettungsschwimmer in der Wasserwacht Bayern
- Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst in der Wasserwacht Bayern
- Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst
- Ausbilder Rettungsschwimmen in der Wasserwacht Bayern
- Instruktor Rettungsschwimmen in der Wasserwacht Bayern

Die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen Silber und Gold sind staatlich anerkannte Ehrenzeichen im Sinne des Ordensgesetzes.



## **2. Lehrgänge zum DRSA Bronze, Silber, Gold**

Lehrgänge zum DRSA Bronze, Silber und Gold bestehen aus einem theoretischen, einem praktischen und einem Prüfungsteil. Die für die Prüfung erforderlichen Leistungen müssen spätestens drei Monate nach Beginn des Lehrgangs vollständig erbracht worden sein.

Träger der Ausbildung sind die Wasserwacht-Ortsgruppen oder Kreis-Wasserwachten. Diese regeln das Anmeldeverfahren sowie den Nachweis der notwendigen Teilnahmevoraussetzungen im Einklang mit den gültigen Vorgaben.

DRSA-Lehrgänge für den Personenkreis des Öffentlichen Dienstes können auch von WW-externen Lehrkräften geleitet und geprüft werden. Diese Lehrkräfte müssen dazu ermächtigt sein. Träger der Ausbildung können in diesem Fall auch WW-externe Institutionen des Öffentlichen Dienstes sein (Schulen, Polizei, Bundeswehr).

Diese regeln die Durchführung in eigener Zuständigkeit mit fachlicher Beratung und Unterstützung durch den Wasserwacht-Bezirk oder die zuständige Kreis-Wasserwacht.

Den Teilnehmern sollten vor Lehrgangsbeginn die Ausbildungsunterlagen zugänglich gemacht werden.

Lehrgangsinhalte sind anwendungsorientiert und praxisnah zu vermitteln. Rettungsschwimmtechniken, der Umgang mit Rettungsgeräten sowie Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) und Erste-Hilfe-Kenntnisse müssen vor der Prüfungsabnahme ausreichend praktisch und in vollständigen Abläufen trainiert werden. Mindestens 50 % der Ausbildung (gemessen an der Gesamtstundenzahl) müssen als Praxis-Training gestaltet sein.

Die Inhalte der theoretischen und praktischen Prüfung richten sich nach der aktuell gültigen DPO S-R-T (siehe Anlage).

### **2.1 Lehrgang zum DRSA Bronze**

Der Lehrgang vermittelt Grundkenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung und Hilfeleistung bei Ertrinkungsunfällen sowie bei Notfällen in und am Wasser. Zudem werden die Teilnehmer in der Prävention von Ertrinkungsunfällen geschult. Er schließt mit der Prüfung zum DRSA Bronze. An einem Lehrgang sollen höchstens 15 Personen teilnehmen.

#### **Teilnahmevoraussetzungen**

- Mindestalter: gemäß DPO S-R-T
- gute Schwimmfertigkeiten
- körperliche und geistige Eignung



## **Lehrgangsdauer**

Ein Lehrgang zum DRSA Bronze umfasst die Zeit des Lehrgangs zuzüglich der Zeit für die Prüfung. An einem Lehrgang sollen höchstens 15 Teilnehmer teilnehmen.

## **Lehrgangsleitung**

Der Lehrgang zum DRSA Bronze wird von einem Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst oder einem Ausbilder Rettungsschwimmen geleitet, durchgeführt und geprüft. Als Ausbildungshelfer können geeignete Personen eingesetzt werden.

## **2.2 Lehrgang zum DRSA Silber**

Der Lehrgang ist Teil der Grundausbildung für Aktive der Wasserwacht. Er vertieft Wissen aus dem DRSA Bronze. Vermittelt werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung und Hilfeleistung bei Ertrinkungsunfällen sowie bei Notfällen in und am Wasser. Zudem werden die Teilnehmer in der Prävention von Ertrinkungsunfällen geschult. Er schließt mit der Prüfung zum DRSA Silber. An einem Lehrgang sollen höchstens 15 Personen teilnehmen.

## **Teilnahmevoraussetzungen**

- Mindestalter: gemäß DPO S-R-T
- Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung
- gute Schwimmfertigkeiten
- körperliche und geistige Eignung

## **Lehrgangsdauer**

Ein Lehrgang zum DRSA Silber umfasst die Zeit des Lehrgangs zuzüglich der Zeit für die Prüfung.

## **Lehrkräfte**

Der Lehrgang zum DRSA Silber wird von einem Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst oder einem Ausbilder Rettungsschwimmen geleitet, durchgeführt und geprüft. Als Ausbildungshelfer können geeignete Personen eingesetzt werden.



## **2.3 Lehrgänge zum DRSA Gold**

Der Lehrgang ist die höchste Leistungsstufe im Rettungsschwimmen der Wasserwacht. Vermittelt werden erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung und Hilfeleistung bei Ertrinkungsunfällen sowie bei Notfällen in und am Wasser. Zudem erweitert und vertieft er die Kenntnisse aus dem DRSA Silber. Er schließt mit der Prüfung zum DRSA Gold. An einem Lehrgang sollen höchstens 15 Personen teilnehmen.

### **Teilnahmevoraussetzungen**

- Mindestalter: gemäß DPO S-R-T
- Nachweis des DRSA Silber
- Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung
- sehr gute Schwimm- und Rettungsschwimmfertigkeiten
- körperliche und geistige Eignung bestätigt durch eine Tauglichkeitsbescheinigung nicht älter als ein Jahr (alternativ kann eine Selbsterklärung zum Gesundheitszustand verwendet werden)

### **Lehrgangsdauer**

Ein Lehrgang zum DRSA Gold umfasst die Zeit des Lehrgangs zuzüglich der Zeit für die Prüfung.

### **Lehrkräfte**

Der Lehrgang zum DRSA Gold wird von einem Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst oder einem Ausbilder Rettungsschwimmen geleitet, durchgeführt und geprüft. Als Ausbildungshelfer können geeignete Personen eingesetzt werden.

## **2.4 Wiederholungsprüfungen**

Für Wiederholungsprüfungen gilt:

Wiederholungsprüfungen beinhalten neben den praktischen Disziplinen den Nachweis der theoretischen Kenntnisse und den Nachweis über Erste-Hilfe-Kenntnisse in geeigneter Form.

Von WW-Aktiven wird dieser Nachweis durch regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Wasserwacht erbracht und muss auch eine HLW- oder AED-Rezertifizierung umfassen.



### **3. Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst (WRD)**

Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst (WRD) haben aufbauend auf das DRSA Silber erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie können damit in Teilbereichen des WRD der Wasserwacht eingesetzt werden. Eine Weiterqualifizierung zum Wasserretter ist anzustreben. An einem Lehrgang sollen höchstens 16 Personen teilnehmen.

Träger der Ausbildung sind Wasserwacht-Ortsgruppen oder Kreis-Wasserwachten. Diese regeln das Anmeldeverfahren sowie den Nachweis der notwendigen Teilnahmevoraussetzungen im Einklang mit den gültigen Vorgaben.

Die Ausstellung und Erfassung von Urkunden sowie die Ausgabe von Ausbildungsabzeichen für den Rettungsschwimmer im WRD fällt in die Zuständigkeit des Trägers der Ausbildung.

Den Teilnehmern müssen mindestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn die Ausbildungsunterlagen zugänglich gemacht werden.  
Die Ausbildung wird in Hallen-, oder Freibädern oder im Freigewässer durchgeführt.

#### **Teilnahmevoraussetzungen**

- Mindestalter 15 Jahre
- DRSA Silber
- DRK-Schnorchelabzeichen
- bestandener Eingangstest
- sichere Beherrschung gängiger seemännischer Knoten

#### **Lehrgangsinhalte und Lehrgangsdauer**

Ein vollständiger Lehrgang umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten (UE) zuzüglich der Zeit für die Prüfung. Mindestens 4 UE entfallen auf die Grundschulung Reanimation mit Automatisiertem Externen Defibrillator (AED). Die Gewichtung von Theorie und Praxis muss ausgewogen und anwendungsorientiert sein. Vollständige Fallsimulationen sind wesentlicher Bestandteil des Lehrgangs. Mindestens 50 % der Ausbildung (gemessen an der Gesamtstundenzahl) müssen als Praxis-Training gestaltet sein.

Folgende Inhalte werden behandelt:

- Einsatzgrundlagen, Sicherheitsaspekte und Dokumentation
- Team-Arbeit, Teamführung und Einsatztaktik
- Grundschulung Reanimation mit Notfallausrüstung (Erwachsene, Kind, Säugling) in Zwei- und Mehrhelfer-Methode
- Grundschulung Reanimation mit AED mit anschließender Zertifizierung



- Training mit regional verwendeten Rettungsgeräten und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wie zum Beispiel Rettungsboje, Gurtretter, Rettungswurfsack, Rettungsbrett, Spineboard, Sicherungsweste, Neoprenanzug, Tauchergrundausrüstung
- Rettung, Suche und Erstversorgung beim Ertrinkungsunfall
- Grundsätze der erweiterten Ersten Hilfe
- Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Basis-Notfallnachsorge (BNN) und PSNV (Psychosoziale Notfallnachsorge)

## **Lehrkräfte**

Der Lehrgang wird von einem Ausbilder Rettungsschwimmen oder einem Ausbilder Wasserretter geleitet, durchgeführt und geprüft. Für die Vermittlung einzelner Inhalte können geeignete Personen eingesetzt werden.

Die Prüfung erfolgt durch den Lehrgangleiter und/oder einen Instruktor „Reanimation mit AED“. Ein geeigneter Arzt überwacht die Qualität der notfallmedizinischen Prüfungsteile und die AED-Zertifizierung. Die AED-Ausbildung und -Zertifizierung unterliegen außerdem der Kontrolle durch die Programmleitung Frühdefibrillation.

## **Eingangstest und Prüfung**

Der Eingangstest für den Lehrgang Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst besteht aus:

- Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen: DRSA Silber, DRK-Schnorchelabzeichen, EH- Ausbildung, sichere Beherrschung gängiger seemännischer Knoten
- kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
  - 25 Meter Anschwimmen
  - Auftauchen eines 5-kg-Rings oder eines vergleichbaren Gegenstandes (Wassertiefe zwischen zwei und vier Metern)
  - Befreiungsriff
  - 25 Meter Abschleppen des Teampartners
  - Anlandbringen in Ein-Helfer-Methode
  - HLW in Ein- und Zwei-Helfer-Methode ohne Notfallausrüstung
- Umgang mit Rettungsboje/Gurtretter

Die Prüfung besteht aus:

- AED-Zertifizierung in Theorie und Praxis gemäß Vorgaben des Landesverbandes
- schriftlichen Lernzielkontrolle im Umfang von 10 Fragen (mindestens zwei Drittel müssen richtig beantwortet sein)



- kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
  - 25 Meter Anschwimmen mit Rettungsboje/Gurtretter
  - Auftauchen eines 5-kg-Rings oder eines vergleichbaren Gegenstandes (Wassertiefe zwischen zwei und vier Metern)
  - Befreiungsgriff
  - 25 Meter Abschleppen des Teampartners
  - An-Land-Bringen in Zwei-Helfer-Methode
  - Durchführung der HLW mit Notfallausrüstung und AED in Mehrhelfer-Methode

### **Gültigkeit**

Die Ausbildung zum Rettungsschwimmer im WRD ist unbefristet gültig. Eine Wiederholung einzelner Elemente oder des vollständigen Lehrgangs wird empfohlen. Die Vorgaben zur AED-Rezertifizierung richten sich nach den Vorgaben des BRK-Landesverbandes.





## **4. Lehrkräfte, Lehrberechtigung und Lehrgruppen**

Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und Ausbilder Rettungsschwimmen sind Lehrscheininhaber Rettungsschwimmen (R), die über eine gültige Lehrberechtigung verfügen. Instruktoren Rettungsschwimmen (R) sind Lehrscheininhaber R, die zusätzlich einen Lehrgang zum Instruktor R absolviert haben und vom Wasserwacht-Bezirk als Instruktoren berufen werden.

Träger der Ausbildung zu allen Lehrscheinen R und zum Instruktor R sind die Wasserwacht-Bezirke. Diese regeln das Anmeldeverfahren sowie den Nachweis der notwendigen Teilnahmevoraussetzungen im Einklang mit den gültigen Vorgaben.

Die Ausstellung und Erfassung von Urkunden für alle Lehrscheine und Instruktoren R fallen in die Zuständigkeit des Trägers der Ausbildung.

Lehrgänge zum Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst können auch von WW-externen Lehrkräften geleitet und geprüft werden. Träger der Ausbildung können auch WW-externe Institutionen des Öffentlichen Dienstes sein (Schulen, Polizei, Bundeswehr). Diese regeln die Durchführung in eigener Zuständigkeit mit fachlicher Beratung und Unterstützung durch den Wasserwacht-Bezirk.

Lehrgänge zum Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und Lehrgänge zum Ausbilder Rettungsschwimmen können miteinander kombiniert werden.

Den Teilnehmern müssen mindestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn die Ausbildungsunterlagen zugänglich gemacht werden.

### **4.1 Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst**

Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst haben folgende Aufgaben:

- Leitung, Gestaltung und Prüfung von DRSA-Lehrgängen für den unmittelbaren Personenkreis ihrer Institution

#### **Teilnahmevoraussetzungen**

- Mindestalter 18 Jahre
- DRSA Silber oder Gold
- Erste-Hilfe-Ausbildung oder Erste-Hilfe-Training
- methodische und didaktische Qualifikation
- Hospitation bei mindestens einem Lehrgang Rettungsschwimmen



## **Lehrgangsinhalte und Lehrgangsdauer**

Ein Lehrgang zum Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst umfasst die Zeit des Lehrgangs zuzüglich der Zeit für Prüfungen. Die Ausbildung ist anwendungsorientiert und praxisnah zu gestalten. Der Lehrgang schließt mit der Prüfung zum Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst.

Folgende Themen sind Bestandteil des Lehrgangs:

- Organisationskunde zu Wasserwacht, BRK und DRK
- Ausbildungsunterlagen, Methodik und anwendungsorientierte Vermittlung
- rechtliche Rahmenbedingungen, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung
- Prävention von Ertrinkungsunfällen
- Rettungsschwimmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Ertrinkungsunfällen und bei Notfällen in und am Wasser

## **Lehrkräfte**

Lehrgänge zum Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst werden entweder von einem Instruktor Rettungsschwimmen der Wasserwacht oder einer zu diesem Zweck ermächtigten Person der betreffenden Institution (Schulen, Polizei, Bundeswehr) geleitet, durchgeführt und geprüft.

Die Ausbildung wird durch geeignete Personen der betreffenden Institution gestaltet. Die Prüfung wird vom Lehrgangsleiter abgenommen.

## **Prüfung**

Die Prüfung umfasst einen theoretischen, einen praktischen Teil.

Der theoretische Teil besteht aus einem schriftlichen Test, der sich über alle Lehrgangsinhalte erstreckt; mindestens zwei Drittel der Fragen müssen richtig beantwortet sein. Bei Nichtbestehen wird eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Der praktische Teil besteht aus:

- Durchführung einer Lehrprobe in Theorie und Praxis unter Aufsicht des Lehrgangsleiters
- Demonstration von Rettungsschwimmtechniken
- Demonstration der HLW

Ausbildern Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst wird nach erfolgreich absolvierter Ausbildung eine Urkunde ausgestellt, in der die Lehrberechtigung ausschließlich für den unmittelbaren Personenkreis der betreffenden Institution vermerkt ist.



## **4.2 Ausbilder Rettungsschwimmen**

Ausbilder Rettungsschwimmen haben folgende Aufgaben:

- Leitung, Gestaltung und Prüfung von Lehrgängen zum DRSA Bronze, Silber, Gold und zum DRK-Schnorchelabzeichen
- Leitung, Gestaltung und Prüfung von Lehrgängen zum Rettungsschwimmer im WRD
- Mitwirkung bei anderen Lehrgängen der Wasserwacht v. a. beim Wasserretter (WR)
- Fort- und Weiterbildung von aktiven Rettungsschwimmern und Wasserrettern

### **Teilnahmevoraussetzungen**

- Mindestalter 18 Jahre
- aktives Mitglied in der BRK-Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst oder Wasserrettungsdienst
- abgeschlossene Ausbildung zum Wasserretter
- gültige AED-Rezertifizierung
- Fortbildungsnachweis gemäß Dienstvorschrift (DV) Wasserrettungsdienst
- Hospitation bei mindestens einem Lehrgang R und mindestens einem Lehrgang Rettungsschwimmer im WRD unter methodischer Anleitung und Aufsicht eines Instructors Rettungsschwimmen oder eines geeigneten Ausbilders Rettungsschwimmen

### **Lehrgangsdauer und Lehrgangsinhalte**

Ein Lehrgang zum Ausbilder Rettungsschwimmen umfasst die Zeit des Lehrgangs zuzüglich der Zeit für Prüfungen. Die Ausbildung zum Instruktor „Reanimation mit AED“ muss mindestens 16 UE umfassen. Die Ausbildung ist anwendungsorientiert und praxisnah zu gestalten. Mindestens 50 % der Ausbildungszeit (gemessen an der Gesamtstundenzahl) müssen als Praxis-Training gestaltet sein. Der Lehrgang schließt mit der Prüfung zum Ausbilder Rettungsschwimmen.

Folgende Themen sind Bestandteil des Lehrgangs:

- Organisationskunde zu Wasserwacht, BRK, DRK
- Ausbildungsunterlagen
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung
- rechtliche Rahmenbedingungen, Regelwerke der Wasserwacht, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
- Methodik



- anwendungsorientierte Vermittlung von
  - Einsatzgrundlagen der Wasserwacht
  - Prävention von Ertrinkungsunfällen
  - Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen und Wasserrettung in der Wasserwacht Bayern
  - Erstversorgung bei Ertrinkungsunfällen und Notfällen in und am Wasser
  - Aspekten der Ausbildung zum Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst
- Schulung zum Instruktor „Reanimation mit AED“

## **Lehrkräfte**

Lehrgänge zum Ausbilder Rettungsschwimmen werden von einem Instruktor Rettungsschwimmen geleitet, durchgeführt und geprüft.

Die Ausbildung wird durch Instruktoren Rettungsschwimmen, Ausbilder Rettungsschwimmen, geeignete Ärzte, Instruktoren Wasserretter, Ausbilder Wasserretter und geeignete Personen gestaltet. Die Prüfung wird vom Lehrgangleiter, einem weiteren Instruktor Rettungsschwimmen und einem geeigneten Arzt oder Instruktor Wasserretter abgenommen. Der Prüfungsteil zum Instruktor „Reanimation mit AED“ wird von einem Multiplikator AED Wasserwacht oder Tutor AED des BRK abgenommen.

## **Prüfung**

Die Prüfung umfasst einen theoretischen, einen praktischen Teil sowie den Prüfungsteil zum Instruktor „Reanimation mit AED“.

Der theoretische Teil besteht aus einem schriftlichen Test, der sich über alle Lehrgangsinhalte erstreckt; mindestens zwei Drittel der Fragen müssen richtig beantwortet sein. Bei Nichtbestehen wird eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Der praktische Teil besteht aus:

- Durchführung einer Lehrprobe in Theorie und Praxis unter Aufsicht eines Instructors Rettungsschwimmen
- Demonstration von Rettungsschwimmtechniken
- Demonstration von relevanten Techniken der Wasserrettung und Erstversorgung

Die Lehrprobe soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Lehrgangs Rettungsschwimmen oder eines Lehrgangs Rettungsschwimmer im WRD durchgeführt werden.

Der Prüfungsteil zum Instruktor „Reanimation mit AED“ richtet sich nach den Vorgaben des BRK-Landesverbandes.



### **4.3 Instruktoren Rettungsschwimmen**

Instruktoren Rettungsschwimmen führen auf Bezirksebene die Ausbildung von Ausbildern Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und Ausbildern Rettungsschwimmen durch und stellen die fachliche und methodische Qualität dieser Ausbildung sicher. Ein Instruktor Rettungsschwimmen muss den Lehrgang für Instruktoren Rettungsschwimmen erfolgreich absolviert haben.

Aufgaben:

- Leitung, Gestaltung und Prüfung von Lehrgängen zum Ausbilder für den Öffentlichen Dienst und Lehrgängen zum Ausbilder Rettungsschwimmen
- Überwachung der fachlichen und methodischen Qualität im Ausbildungsbereich Rettungsschwimmen
- Zusammenarbeit mit den Ausbildern Rettungsschwimmen in einer oder mehreren zugeordneten Kreis-Wasserwachten
- Weiterentwicklung des Ausbildungsbereiches Rettungsschwimmen
- Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsbereichen der Wasserwacht (v. a. Wasserretter)

### **Teilnahmevoraussetzungen**

- aktives Mitglied der Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst oder Wasserrettungsdienst
- Fortbildungsnachweis gemäß DV WRD
- gültiger Lehrschein Rettungsschwimmen seit mindestens drei Jahren
- gültige Rezertifizierung als Instruktor „Reanimation mit AED“
- regelmäßige Ausbildungstätigkeit
- Hospitation bei einem Lehrgang zum Ausbilder Rettungsschwimmen

### **Lehrgangsdauer und Lehrgangsinhalte**

Ein Lehrgang zum Instruktor Rettungsschwimmen umfasst mindestens 16 UE zuzüglich der Zeit für Prüfungen. Die Ausbildung ist anwendungsorientiert und praxisnah zu gestalten. Mindestens 50 % der Ausbildungszeit (gemessen an der Gesamtstundenzahl) müssen als Praxis-Training gestaltet sein. Der Lehrgang schließt mit der Prüfung zum Instruktor Rettungsschwimmen.

Folgende Inhalte werden vermittelt:

- Ausbildungsunterlagen
- Methodik



- anwendungsorientierte Vermittlung von
  - Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen und Wasserrettungsdienst in der Wasserwacht
  - Leitlinien, Entwicklungen und Perspektiven in Wasserrettung und relevanter Notfallmedizin
  - Training von Rettungsschwimmen, Wasserrettung und Erstversorgung sowie der Reanimation mit AED

## **Lehrkräfte**

Lehrgänge zum Instruktor Rettungsschwimmen werden vom Bezirksausbilder Rettungsschwimmen geleitet, durchgeführt und geprüft. Die Ausbildung wird durch Instruktoren Rettungsschwimmen, Ausbilder Rettungsschwimmen, geeignete Ärzte, Instruktoren Wasserretter, Ausbilder Wasserretter und geeignete Personen gestaltet. Die Prüfung wird vom Lehrgangsführer und zwei weiteren Instruktoren Rettungsschwimmen abgenommen.

## **Prüfung**

Der theoretische Teil besteht aus einem schriftlichen Test, der sich über alle Lehrgangsinhalte erstreckt; mindestens zwei Drittel der Fragen müssen richtig beantwortet sein. Bei Nichtbestehen wird eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Der praktische Teil beinhaltet die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Elementen des Lehrgangs.

## **Bestellung als Instruktor Rettungsschwimmen**

Die Bestellung als Instruktor erfolgt durch den zuständigen Wasserwacht-Bezirk. Das Bestellungsverfahren regelt die DV WRD.

### **4.4 Fortbildungen für Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und für Ausbilder Rettungsschwimmen**

Fortbildungen für Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst und für Ausbilder Rettungsschwimmen werden vom Wasserwacht-Bezirk durchgeführt. Die Leitung der Fortbildung obliegt einem Instruktor Rettungsschwimmen.

Institutionen des Öffentlichen Dienstes können die Fortbildungen in eigener Zuständigkeit durchführen. Die fachliche und methodische Verantwortung für den Fortbildungsinhalt liegt in diesem Fall bei der betreffenden Institution.

Die Fortbildungsthemen sind aktuell und anwendungsorientiert zu wählen. Sie beinhalten auch einen methodischen Teil.



Mindestens 50 % der Ausbildungszeit (gemessen an der Gesamtstundenzahl) müssen als Praxis-Training gestaltet sein. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen mit anderen Ausbildungsbereichen (v. a. Wasserretter) sind anzustreben. Fortbildungen werden in Hallen-, oder Freibädern oder im Freigewässer durchgeführt.

Die Dauer einer Fortbildung kann durch den Landesverband gesondert festgelegt werden.

#### **4.5 Gültigkeit von Lehrscheinen und Lehrberechtigung**

Ausstellung, Registrierung und Verlängerung von Lehrscheinen sind Aufgaben des Wasserwacht-Bezirk. Institutionen des Öffentlichen Dienstes führen die Lehrscheinverlängerung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung mit fachlicher Beratung und Unterstützung durch den Wasserwacht-Bezirk durch.

Ein Lehrschein für den Öffentlichen Dienst wird unter folgenden Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbilder für den Öffentlichen Dienst oder einer Fortbildung für Ausbilder Rettungsschwimmen innerhalb von drei Jahren

Ein Lehrschein für Ausbilder Rettungsschwimmen wird unter folgenden Voraussetzungen verlängert:

- aktive Mitgliedschaft des Inhabers in der Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst oder Wasserrettungsdienst
- gültige Rezertifizierung als Instruktor „Reanimation mit AED“ bei Vorliegen dieser Qualifikation
- Fortbildungsnachweis gemäß DV WRD
- regelmäßige Ausbildertätigkeit
- Teilnahme an mindestens einer Fortbildung für Ausbilder aus dem Ausbildungsbereich R innerhalb von drei Jahren

Eine Verlängerung erfolgt für das laufende Kalenderjahr und die folgenden drei Kalenderjahre. Die Verlängerung wird im Anschluss an die Fortbildung vom zuständigen Wasserwacht-Bezirk vorgenommen.

Ist der Lehrschein R länger als ein Jahr verfallen wird dieser unter folgenden Voraussetzungen für ein Jahr verlängert:

- aktive Mitgliedschaft des Inhabers in der Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst oder Wasserrettungsdienst
- gültige Rezertifizierung als Instruktor „Reanimation mit AED“ bei Vorliegen dieser Qualifikation
- Fortbildungsnachweis gemäß DV WRD
- regelmäßige Ausbildertätigkeit
- Teilnahme an mindestens einer Fortbildung für Ausbilder aus dem Ausbildungsbereich R und Einweisung in aktuell gültige Ausbildungsinhalte und Ausbildungsunterlagen



Ein derartig reaktivierter Lehrschein R wird nach Ablauf der Jahresfrist um weitere drei Jahre unter folgender Voraussetzung verlängert:

- Teilnahme an mindestens einer Fortbildung für Ausbilder aus dem Ausbildungsbereich R im Jahr der Verlängerung

#### **4.6 Bezirksausbilder Rettungsschwimmen und Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen**

Der Bezirksausbilder Rettungsschwimmen leitet die Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen und stellen die fachliche und methodische Qualität der Instruktoren Rettungsschwimmen sicher. Sie bilden die Instruktoren Rettungsschwimmen aus. Ein Bezirksausbilder muss im Besitz einer gültigen Lehrberechtigung Rettungsschwimmen der Wasserwacht sein, regelmäßig am Wasserrettungsdienst teilnehmen und fachlich und charakterlich für die Tätigkeit qualifiziert sein. Zudem muss er Instruktor Rettungsschwimmen sein.

Die Bestellung erfolgt durch den zuständigen Wasserwacht-Bezirk.  
Das Bestellungsverfahren regelt die DV WRD.  
Die Instruktoren bilden die Bezirkslehrgruppe Rettungsschwimmen.

Die Landesbeauftragten für den Öffentlichen Dienst (Schule, Polizei, Bundeswehr) entsenden durch sie bestimmte und qualifizierte Vertreter (Mindestvoraussetzung siehe 5.2 sowie zusätzlich Fortbildung zum Instruktor Rettungsschwimmen und mindestens dreijährige Mitarbeit bei Lehrgängen für Ausbilder im Öffentlichen Dienst) in die jeweiligen Bezirkslehrgruppen.

#### **4.7 Landesbeauftragter Rettungsschwimmen und Landeslehrgruppe Rettungsschwimmen**

Der Landesbeauftragte Rettungsschwimmen leitet die Lehrgruppe Rettungsschwimmen Bayern und stellt die fachliche und methodische Qualität der Bezirksausbilder Rettungsschwimmen sicher.

Der Landesbeauftragte Rettungsschwimmen muss im Besitz einer gültigen Lehrberechtigung Rettungsschwimmen der Wasserwacht sein, regelmäßig am Wasserrettungsdienst teilnehmen und fachlich und charakterlich für die Tätigkeit qualifiziert sein. Zudem muss er Instruktor Rettungsschwimmen sein.

Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Wasserwacht Bayern.  
Das Bestellungsverfahren regelt die DV WRD.  
Die Bezirksausbilder bilden die Lehrgruppe Rettungsschwimmen Bayern.





## **5. Schlussbestimmungen**

Lehrscheininhaber für den Öffentlichen Dienst und Lehrscheininhaber anderer DRK-Landesverbände und Organisationen, die eine Anerkennung ihres Lehrscheins zum allgemein gültigen Lehrschein Rettungsschwimmen anstreben, können während des Anerkennungsverfahrens bei DRSA-Lehrgängen für die Wasserwacht und bei Lehrgängen zum Rettungsschwimmer im WRD mitwirken.

### **5.1 Anerkennung der Qualifikation „Instruktor Reanimation mit AED“**

Eine gültige Rezertifizierung als Instruktor „Reanimation mit AED“ wird für den Lehrgang zum Ausbilder R der Wasserwacht anerkannt und muss nicht erneut absolviert werden.

### **5.2 Anerkennung von Lehrscheinen des Öffentlichen Dienstes als Lehrscheine Rettungsschwimmen der Wasserwacht**

Ein Lehrschein Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst wird als allgemein gültiger Lehrschein Rettungsschwimmen unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- aktive Mitgliedschaft des Inhabers in der Wasserwacht
- abgeschlossene Ausbildung zum Wasserretter
- Qualifikation als Instruktor „Reanimation mit AED“
- Fortbildungsnachweis gemäß DV WRD
- Nachweis von Organisationskunde zu Wasserwacht, BRK, DRK
- regelmäßige Ausbildertätigkeit

Der Antrag auf Anerkennung ist begründet und mit allen geforderten Nachweisen beim Wasserwacht-Bezirk einzureichen.

### **5.3 Anerkennung von Lehrscheinen anderer DRK-Landesverbände und Organisationen**

Lehrscheine Rettungsschwimmen anderer DRK-Landesverbände oder anderer Organisationen können im Einzelfall anerkannt werden. Die sonstigen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder Rettungsschwimmen müssen gegeben sein. Diese sind:

- aktive Mitgliedschaft des Inhabers in der Wasserwacht und regelmäßige Teilnahme am Wachdienst oder Wasserrettungsdienst
- abgeschlossene Ausbildung zum Wasserretter
- Qualifikation als Instruktor „Reanimation mit AED“
- Fortbildungsnachweis gemäß DV WRD
- Nachweis von Organisationskunde zu Wasserwacht, BRK, DRK
- regelmäßige Ausbildertätigkeit



Der Antrag auf Anerkennung ist begründet und mit allen geforderten Nachweisen beim Wasserwacht-Bezirk einzureichen. Über die Anerkennung entscheidet der Bezirksausbilder in Zusammenarbeit mit der Bezirksleitung und dem Landesbeauftragten Rettungsschwimmen.

#### 5.4 Muster für die Nummerierung von Urkunden

Landesverband	Kreisverband	Jahr	Lfd. Nummer	Stufe
BY	08	15	-022	B=Bronze S=Silber G=Gold
BY0877-15-022B				

#### 5.5 Muster für die Nummerierung von Lehrscheinen

Kreiswasserwacht	Ortsgruppe	Mitgliedsnummer	Lehrtätigkeit
409	06	P-000103	R



## **Anlage**

### **Allgemeiner Teil der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen-Retten-Tauchen (DPO S-R-T)**

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen für das DRSA Bronze und DRSA Silber sind für Männer und Frauen gleich. Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden. Die Leistung ist erst dann als erfüllt zu werten, wenn der Prüfling nach der geforderten Leistung das Wasser ohne fremde Hilfe verlassen hat.

Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet. Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

Wenn Sicherheitsgründe nicht dagegen sprechen, muss das Streckentauchen mit einem Kopfsprung begonnen werden. Die Leistung beim Streckentauchen beginnt an der Absprung- oder Abstoßstelle. Während des Streckentauchens sollte der Tauchende möglichst nahe über dem Grund schwimmen (Tauchtiefe 1-2 m); sein Körper muss sich jederzeit vollständig unter der Wasseroberfläche befinden. Die vorgeschriebene Strecke muss in gerader Richtung durchtaucht und gemessen werden. Bei undurchsichtigen Gewässern ist eine Abweichung von höchstens zwei Metern nach rechts oder links gestattet.

Beim Tieftauchen muss der ertauchte Gegenstand über die Wasseroberfläche gehoben werden; dabei darf der Schwimmer nicht mit dem Kopf unter Wasser sein. Zwischen den einzelnen Tauchgängen darf sich der Prüfling nicht am Beckenrand o. ä. festhalten.

Für das Tauchen sind kleine Tauchringe oder Teller aus Gummi (Plastik) bzw. der 5 kg-Tauchring oder ein gleichartiger Gegenstand zu verwenden.

Falls für Sprungprüfungen keine genügend hohe Absprungmöglichkeit vorhanden oder die Wassertiefe geringer als 3,50 m ist, bestimmt der Prüfer in Verbindung mit seiner Gliederung bzw. beauftragenden Institution eine Ersatzleistung (mehrere verschiedenartige Sprünge aus geringer Höhe: Paketsprung, Startsprung, Abrenner) und trägt sie in das Schwimmzeugnis ein. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur zu erteilen, wenn entsprechend gut ausgerüstete Bäder nicht aufgesucht werden können. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre zu beschränken.

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln in der vorgeschriebenen Prüfungskarte zu bestätigen. Prüfungskarten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und, soweit vorhanden, die Prüfungsbeurteilungs-Nummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind.

Nach erfolgreicher Prüfung werden von der Wasserwacht bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt. Ersatzurkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten abgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.



## **Sicherheitsmaßnahmen**

Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer. Vor den praktischen Prüfungen weist der Ausbilder die Teilnehmer auf mögliche Gefahren und Risiken sowie auf die zu erwartende hohe psychische und physische Belastung hin.

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang **kann** in begründeten Fällen eine ärztliche Untersuchung gefordert werden; sie wird jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

Beim Training des Anlandbringens müssen rutschfeste Unterlagen verwendet werden.

Neben den allgemeinen und überall gültigen Baderegeln ist auf die örtlich besonderen Gegebenheiten hinzuweisen, z. B. Gezeiten (Tiden), Strömung u. ä. Entsprechendes gilt für den Unterricht der Hilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen. Unterricht und Prüfung der Baderegeln haben altersgemäß zu erfolgen.

## **Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu DRSA-Lehrgängen**

Lehrgänge zur Vorbereitung auf Prüfungen zum DRSA Bronze, Silber und Gold dürfen nur von Ausbildern Rettungsschwimmen oder Ausbildern Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst geleitet werden. Die Abnahme der Prüfung darf nur von Ausbildern Rettungsschwimmen und Ausbildern Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst vorgenommen werden.

Ausbilder Rettungsschwimmen für den Öffentlichen Dienst dürfen ausschließlich für den unmittelbaren Personenkreis ihrer Institution tätig werden.

Die Beurkundung darf nur von der zuständigen Kreis-Wasserwacht vorgenommen werden. Die Prüfungskarten müssen mindestens zehn Jahre archiviert werden. Die Ausbilder müssen im Besitz eines gültigen Lehrscheins sein.

Alle Prüfungen müssen in mindestens 1,80 m tiefem Wasser durchgeführt werden.

Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) eines Rettungsschwimmabzeichens beträgt:

Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze 12 Jahre  
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber 15 Jahre  
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Gold 16 Jahre



Die Prüfungen zu den Deutschen Rettungsschwimmabzeichen Silber und Gold müssen in dieser Reihenfolge abgelegt werden. Eine Prüfung muss abgeschlossen sein, bevor der Bewerber an einem Lehrgang für die nächsthöhere Stufe teilnehmen darf. Vor Beginn des Lehrgangs zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen Gold muss eine Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorgelegt werden, die nicht älter als ein Jahr sein darf.

Die Prüfungen zu den Deutschen Rettungsschwimmabzeichen Silber bzw. Gold können jährlich einmal wiederholt und beurkundet werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen. Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.

Die praktischen Fertigkeiten sind während des vorbereitenden Lehrgangs gründlich zu üben, damit sie bei der Prüfungsabnahme einwandfrei beherrscht werden. Die notwendige Theorie ist auf der Grundlage der Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.

Als Bekleidung sind Jacke und lange Hose (Köperanzug) zu verwenden. Verliert ein Prüfling während des Entkleidens ein Kleidungsstück, so ist dieses durch Tauchen wiederzuholen. Beim Entkleiden nach dem Kleiderschwimmen sind Festhalten am Beckenrand oder andere Hilfen nicht gestattet.

Beim Abtauchen fußwärts muss die geforderte Tiefe mit den Füßen zuerst erreicht werden.

Bei Prüfungen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) sind die jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen. Es sind als anatomische und physiologische Grundlagen Kenntnisse über Aufbau und Funktion von Atmung und Blutkreislauf zu verlangen. Wichtig ist die einwandfreie praktische Vorführung der Methoden über eine Zeit von 3 Minuten. Die Verwendung von Übungsgeräten wird empfohlen.

Die im Lehrmaterial beschriebenen Befreiungs- und Rettungsgriffe (Transport-, Schlepp-, Hebe- und Tragegriffe) sind gründlich zu üben und in der Prüfung zu verlangen, andere Griffe sind nicht gestattet. Die Griffe müssen sicher beherrscht und über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden. Beim Schleppen muss das Gesicht des Verunglückten über Wasser sein, der Geschleppte darf nicht mithelfen.

Die Befreiungsgriffe sind bei der Prüfung vom Prüfer selbst oder einem Beauftragten, nicht von den Prüflingen untereinander (etwa als Partnerübung), im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte und auch kraftvolle Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklammerung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet im Standard-Fesselschleppgriff.

Der Ausbildung und Prüfung an Hilfsmitteln zur Wiederbelebung sind die in den offiziellen Lehrunterlagen, neueste Auflage, beschriebenen Geräte zugrunde zu legen.

Bei den Prüfungen „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen“, „Rettungsgeräte“ sowie „Aufgaben und Organisation der Wasserrettungsorganisationen“ ist das zu verlan-



gen, was das Lehrmaterial aussagt. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (z. B. Gezeiten, Brandung, Strömung).

Die Erste-Hilfe-Kenntnisse können im Verlauf eines Lehrganges zum DRSA Silber erworben werden. Sie umfassen die durch die Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegten Inhalte der Ausbildung in Erster Hilfe.

## **Prüfungsleistungen gemäß DPO S-R-T**

### DRSA Bronze

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Atmung und Blutkreislauf
- Gefahren am und im Wasser
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremddrettung)
- Vermeidung von Umklammerungen
- Hilfe bei Verletzungen und Ertrinkungsunfällen, Hitze- und Kälteschäden
- Aufgaben der Wasserwacht

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 200 m Schwimmen in höchstens 10 Minuten, davon 100 m in Bauchlage und 100 m in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 100 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 4 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 3 verschiedene Sprünge aus etwa 1 m Höhe (z. B. Paketsprung, Schrittsprung, Startsprung, Fußsprung, Kopfsprung)
- 15 m Streckentauchen
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, einmal kopfwärts und einmal fußwärts, innerhalb von 3 Minuten mit zweimaligem Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 2 und 3 m)
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten
- 50 m Schleppen mit Kopf- oder Achselschleppgriff und dem Standard-Fesselschleppgriff
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
  - 20 m Anschwimmen in Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen
  - 20m Schleppen eines Partners
  - Demonstration des Anlandbringens
  - Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)



## DRSA Silber

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Atmung und Blutkreislauf
- Gefahren am und im Wasser
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremddrettung)
- Vermeidung von Umklammerungen
- Erste Hilfe
- Rechte und Pflichten bei Hilfeleistungen
- Rettungsgeräte
- Aufgaben und Tätigkeiten der Wasserwacht

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 400 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten, davon 50 m Kraulschwimmen, 150 m Brustschwimmen und 200 m Schwimmen in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 12 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- Sprung aus 3 m Höhe
- 25 m Streckentauchen
- dreimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb von 3 Minuten, mit dreimaligem Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten
- 50 m Schleppen in höchstens 4 Minuten, beide Partner in Kleidung, je eine Hälfte der Strecke mit Kopf- oder Achsel- und einem Fesselschleppgriff (Standard-Fesselschleppgriff oder Seemannsgriff)
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
  - 20 m Anschwimmen in Bauchlage
  - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe, Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
  - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
  - 25 m Schleppen
  - Anlandbringen des Geretteten
  - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)



## DRSA Gold

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Wiederbelebungsverfahren
- Vermeidung von Umklammerungen
- Erste Hilfe
- Die Wasserwacht: Organisation, Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Wasserrettungsdienstes

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 300 m Flossenschwimmen in höchstens 6 Minuten, davon 250 m in Bauch- oder Seitlage und 50 m Schleppen, zu schleppender Partner in Kleidung (Kopf- oder Achselschleppgriff)
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 9 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 50 m Transportschwimmen, beide Partner in Kleidung: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- 100 m Schwimmen in höchstens 1:40 Minuten
- 30 m Streckentauchen, dabei von 10 kleinen Ringen oder Tellern, die auf einer Strecke von 20 m in einer höchstens 2 m breiten Gasse verteilt sind, mindestens 8 Stück aufsammeln
- dreimal Tieftauchen in Kleidung innerhalb von 3 Minuten; das erste Mal mit einem Kopfsprung, anschließend je einmal kopf- und fußwärts von der Wasseroberfläche mit gleichzeitigem Heraufholen von jeweils zwei 5-kg-Tauchringen oder gleichartigen Gegenständen, die etwa 3 m voneinander entfernt liegen (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten
- Kombinierte Übung (beide Partner in Kleidung), die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
  - 25 m Schwimmen in höchstens 30 Sekunden
  - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe und Heraufholen eines 5-kg Tauchringes oder gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
  - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
  - 25 m Schleppen in höchstens 60 Sekunden mit einem Fesselschleppgriff
  - Anlandbringen des Geretteten
  - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)
- Handhabung folgender Rettungsgeräte:
  - Retten mit dem Rettungsball mit Leine: Zielwerfen in einen Sektor mit 3 m Öffnung in 12 m Entfernung: 6 Würfe innerhalb von 5 Minuten, davon 4 Treffer
  - Retten mit Rettungsgurt und Leine (als Schwimmer und Leinenführer)
- Handhabung gebräuchlicher Hilfsmittel zur Wiederbelebung